

**Satzung von
PRO FAMILIA - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung - Ortsverband Stuttgart
und Umgebung e.V.
in der Fassung vom 10.06.2010**

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "PRO FAMILIA - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Ortsverband Stuttgart und Umgebung e. V. "
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen unter der Nr. VR 3710.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Gesundheitsvorsorge. Der gemeinnützige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Beratung von Familien, Paaren und Einzelpersonen mit und ohne Behinderung zu Fragen der Familienplanung, Partnerschaft und Sexualität,
 2. die Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten,
 3. sexual-pädagogische und informative Gruppenarbeit,
 4. Vorträge, Aussprachen und Kurse für Eltern und Jugendliche sowie Berufsgruppen aus dem medizinisch-psychosozialen und pädagogischen Bereich,

5. Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen sowie mit Ärzten, Krankenhäusern und Behörden,
 6. die Herausgabe von Informationen über die Arbeit von PRO FAMILIA und
 7. die Aufnahme von Verbindungen mit Ämtern, Behörden und politischen Gremien.
-
- 3) Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die sich in finanziellen Notlagen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung befinden. Der mildtätige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einwerbung von Mitteln für Personen in einer finanziellen Notlage.
 - 4) Der Verein gehört als Mitglied über den Landesverband Baden-Württemberg dem Bundesverband der PRO FAMILIA an. Er ist außerdem Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. und kann sich weiteren Verbänden anschließen, sofern dies zur Unterstützung der Vereinsarbeit sinnvoll ist. Er kann sich auch an anderen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.
 - 5) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung - Landesverband BadenWürttemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Mitglieder können keinen Anteil an den Mitteln des Vereins oder an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme verweigern. Auf schriftlichen Antrag des abgelehnten Bewerbers entscheidet über die Aufnahme die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende durch Ausschluss aus dem Ortsverband oder durch Streichung.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes.
- 3) Hat ein Mitglied dem Zwecke des Vereins in ernster Weise zuwidergehandelt oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzungsverstoßen, so kann es auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 4) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unwiderruflich.
- 6) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft zu streichen.

- 7) Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung des im Ausscheidungsjahr fälligen Jahresbeitrages.

§ 6 - Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Über die Beschlüsse der Organe sind die Niederschriften zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, der 3 Wochen vorher zur Post gegeben werden muss, einberufen.
- 3) Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können die Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindesten sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Ortverbandes eingereicht werden.

Satzungsändernde Anträge sind 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, jedoch nur solange mindestens die Hälfte der in der bei der Mitgliederversammlung aufgelegten Terminliste eingetragenen Mitglieder noch anwesend ist. Soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, erfolgen die Abstimmungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt die Tagesordnung
- beschließt die Entlastung des Vorstandes
- wählt den/die WahlleiterIn
- wählt für zwei Jahre den Vorstand
- wählt jährlich zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand

- angehören dürfen
 - wählt die Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - beschließt über die vorliegenden Anträge
 - beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- 6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Es wird den Mitgliedern auf Wunsch zugesandt.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Ortsverbandes Stuttgart und Umgebung e.V. muss der Vorstand innerhalb von zwei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Die Bestimmungen des § 6 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, dem/der Schriftführerin, dem/der Kassenwartin, Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von Ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis verpflichten sich die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig zu werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes sind durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- 4) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Vorstand bis zur Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 10 - Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim in Einzelwahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

